

lich der Gesetzesinitiative mit neun Stimmen mehrheitlich zu (6 FBP, 3 VU bei damals 15 Mandaten), sodass die Vorlage nicht als Volksinitiative, sondern als Landtagsbeschluss zur Abstimmung gelangte. Im Rahmen dieser Arbeit wird sie jedoch aufgrund ihres Ursprungs als Volksinitiative behandelt.⁴⁷³ Die Initiative wurde mit 62,95 Prozent Ja-Stimmen angenommen.⁴⁷⁴

6.3.2 Behörden, Landtag, Regierung

6.3.2.1 Erhöhung der Zahl der Landtagsabgeordneten

Die Zahl der Landtagsabgeordneten blieb von 1862 (Konstitutionelle Verfassung) bis 1988 konstant bei 15 Abgeordneten. Zur Zeit der Verfassung von 1862 wurden zwölf Abgeordnete indirekt mit einem Wahlmännersystem gewählt, während drei Abgeordnete vom Fürsten ernannt wurden. Bereits 1919, also noch vor Einführung der direkten Volksrechte, wurde eine Abstimmung über die Erhöhung der Zahl der Landtagsmandate durchgeführt. Für das Oberland wären neu zehn, für das Unterland sieben Abgeordnete zu wählen gewesen, während der

Status quo) diejenigen mit den meisten Stimmen zum Stichentscheid in eine zweite Abstimmung. Bei der bedingten Eventualabstimmung besteht im Falle mehrerer Vorlagen die Möglichkeit, mehreren Vorlagen zuzustimmen. Ist dies der Fall, kann oder muss auf dem Stimmzettel angegeben werden, welcher Vorlage man die Stimme geben würde, wenn mehrere Vorlagen mehrheitliche Zustimmung finden (doppeltes oder mehrfaches Ja mit Stichentscheid). Eine zweite Abstimmung ist bei diesem Verfahren nicht notwendig. Siehe auch Haab 1984.

473 Die Abstimmungsfrage lautete entsprechend: «Wollt Ihr die vom Landtag beschlossene Abänderung des Gesetzes betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Einführung des Doppelten Ja) annehmen?» Am Beginn des Verfahrens bis zur Beschlussfassung des Landtages stand allerdings das Instrument der Volksinitiative. Der Landtag hat nicht das Recht, den Text der Initiative zu verändern. Er kann ihr nur gesamthaft zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung erfolgte an einer einzigen Sitzung, also ohne die für ein Landtagsverfahren sonst üblichen Lesungen, bedingt auch dadurch, dass gar keine Veränderungen vorgenommen werden können. Obwohl die Vorlage letztlich nach einem zustimmenden Landtagsbeschluss und daher als Landtagsbegehren zur Abstimmung gelangte, ordnen wir die Entscheidung aufgrund der Vorgeschichte als Volksinitiative unter die Sammelbegehren ein.

474 LI LA RF 338/072/049. Eigene Archivunterlagen.